

Unternehmensrecht II ::

.hilfspersonen des unternehmers

Dr. Wolfram Proksch
Technische Universität Wien
proksch@pfr.at



: hilfspersonen (hp)

- **unselbständige HP**

§ 48 ff UGB

- Prokurist
- Handlungsvollmacht

- **selbständige HP**

HGB, HandelsVG,
MaklerG

- **Handelsvertreter**
- **Handelsmakler**
- Kommissionär
- Spediteur
- Frachtführer
- Lagerhalter

.prokura

– „die durch Rechtsgeschäft begründete, besondere handelsrechtliche VOLLMACHT, die zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb irgendeines Handelsgewerbes mit sich bringt“

- Wesensmerkmale:

- Prokurist ist (rechtsgeschäftlich eingesetzter) Stellvertreter, handelt im Namen und auf Rechnung des Vollkaufmanns

- Vertretungsmacht ist gesetzlich festgelegt und nicht beschränkbar

.erteilung ...

- erfolgt durch empfangsbedürftige, ausdrückliche Willenserklärung (NICHT stillschweigend)
- ist NICHT zustimmungsbedürftig
- bewirkt rechtliches Können im Außenverhältnis und rechtliches Dürfen im Innenverhältnis
- kann nur durch VOLLKAUFLEUTE erfolgen (Minderkaufleute und Nichtkaufleute können keine Prokura erteilen)
- Vollmachtnehmer muss ...
 - geschäftsfähige, natürliche Person sein
 - darf nicht mit dem Inhaber des Handelsgewerbes ident sein

.umfang ?

§ 49. (1) Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines „Unternehmens“ mit sich bringt.

(2) Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist.

- gesetzlich festgelegt
- grundsätzlich unbeschränkt
- unabhängig von der Art des Rechtsgeschäfts (es ist egal, ob es sich um ein typisches, gewöhnliches oder außergewöhnliches, regelmäßiges Geschäft handelt bzw ob es zum konkreten Handelsgewerbe passt)

.grenzen der prokura ...

- § 49 (2) UGB
- P gilt nur im Außenverhältnis
- P gilt außerdem nicht für ...
 - sog „Prinzipalgeschäfte“ (zB Anmeldung & Zeichnung der Firma im FB, ...)
 - sog „Grundlagengeschäfte“ (zB Veräußerung des Unternehmens, Konkurseröffnung, ...)
 - Privatgeschäfte des Kaufmanns
- P umfasst nicht die Übertragung der Prokura (Prokurist kann aber eine Handlungsvollmacht erteilen)

.weitere einschränkungen:

- Gesamtprokura
 - eine gemeinschaftliche Prokura, die Prokuristen können also nur gemeinsam handeln
 - jeder einzelne ist jedoch zur Passivvertretung befugt (Entgegennahme von Erklärungen)
 - mehrere Arten der Gesamtprokura möglich (A,B,C, ...)
- Filialprokura
 - nur bei mehreren selbständigen Zweigniederlassungen möglich, wenn diese
 - unter verschiedenen Firmen betrieben werden oder durch deutlichen Zusatz unterscheidbar sind

.zeichnung des prokuristen

- „per procura“ , „ppa“ , „als Prokurist“
- entscheidend ist die Offenlegung des Vertretungsverhältnisses, die Nichteinhaltung einer bestimmten Form schadet nicht
- im Zweifel: Eigengeschäft des Prokuristen

.erlöschen

- § 52 UGB: grundsätzlich jederzeit durch den/die jeweiligen Vollmachtsgeber frei widerrufbar (ohne Begründungspflicht !)
- Aufkündigung durch Prokuristen (§ 1021 ABGB)
- Tod / Verlust der Geschäftsfähigkeit des Prokuristen
- Konkurs des Kaufmanns
- Verschmelzung von Gesellschaften
- Auflösung des Dienstverhältnisses (strittig)
- Veräußerung der Handelsgesellschaft (strittig)
- Erlöschen ist jedenfalls eintragungspflichtig & beseitigt die Vertretungsmacht

.handlungsvollmacht (hvm)

- eine gegenüber der Prokura abgeschwächte Form der kaufmännischen Stellvertretung; = jede Vollmacht, die ein (Voll-/ Minder-) Kaufmann im Rahmen seines Betriebes erteilt, die aber keine Prokura ist
- Erteilung: einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, wobei auch Duldungs- oder Anscheinsvollmachten möglich sind
 - Vollmachtgeber: Inhaber, Prokurist,
 - Vollmachtnehmer kann jede zumindest beschränkt geschäftsfähige natürliche Person sein (nach üA auch juristische Personen)

.umfang & arten ?

- Umfang wird primär durch den Kaufmann festgelegt
§ 54 UGB:
 - HVM bezieht sich allgemein auf gewöhnliche, außergerichtliche Geschäfte des konkreten Handelsgewerbes
 - die Grenzen der Prokura gelten auch für die HVM
 - Beschränkungen sind auch Dritten gegenüber wirksam
- Arten:
 - General-HVM: Die HVM erstreckt sich auf den gesamten Betrieb des konkreten Handelsgewerbes
 - Art-HVM: Die HVM berechtigt nur zu einer bestimmten Art von Geschäften (zB Kassier im Supermarkt)
 - Spezial-HVM: Die Vollmacht wird nur für ein konkretes Geschäft erteilt

.spezialfälle

- Ladenangestelltenvollmacht § 56 UGB:
 - Angestellte in einem Laden bzw offenen Warenlager gelten als zu Verkäufen und Empfang von Waren berechtigt, welche gewöhnlich Gegenstand dieses Handelsgewerbes sind (Anscheinsvollmacht)
- HVM des Handlungsreisenden (HR) § 55 HGB:
 - Sondertatbestand durch Handelsrechtsreform beseitigt

.zeichnung

- Firma + Name + „in Vollmacht“ , iV, iA, ..
- darf nicht wie Prokura wirken
- im Zweifel: Eigengeschäft des Handlungsbevollmächtigten

.erlöschen

- jederzeitiger, freier Widerruf durch Vollmachtgeber
- Aufkündigung
- Tod des Handlungsbevollmächtigten
- Konkurs des KMs
- etc (wie bei Prokura)

.handelsvertreter (hv)

- „wer von einem anderen (Unternehmer) **mit der Vermittlung oder dem Abschluss von Geschäften**, ausgenommen über unbewegliche Sachen, in dessen Namen und für dessen Rechnung **ständig betraut** ist und **diese Tätigkeit selbständig & gewerbsmäßig ausübt**“ (HVertrG)
 - der HV ist selbständig, gewerbsmäßig tätig, dh persönlich unabhängig, er trägt das unternehmerische Risiko
 - ausgeschlossen sind Geschäfte über unbewegliche Güter und Versicherungsgeschäfte

.arten

- HV kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person sein
- **Vermittlungsvertreter:**
 - erledigt lediglich die Anbahnung + Vorbereitung von Rechtsgeschäften (in der Praxis viel häufiger)
 - vom VermVertr abgeschlossene Geschäfte können aber vom Unternehmer genehmigt werden
- **Abschlussvertreter:**
 - ist auch zum Abschluss im Namen und auf Rechnung des Unternehmens berechtigt

.handelsvertreter-recht I

- Grundlage für das „ständige Tätigwerden“ ist ein **Handelsvertretervertrag**, der aber nicht an eine bestimmte Form gebunden ist
- Der HV hat bereits gesetzlich einen **Provisionsanspruch**, dessen genau Ausformung aber großteils frei vertraglich vereinbart werden kann. Die Höhe der Provision richtet sich nach dem Geldgegenwert des Geschäfts, nach der ortsüblichen Provisionshöhe und nach der konkreten Vereinbarung.
- Die Provision ist eine **Erfolgsvergütung**, welche erst nach Abschluss eines Geschäftes, für welches der HV auch kausal war, gebührt (die reine Namhaftmachung eines Dritten reicht zB nicht)
- Für allgemeine Werbetätigkeiten und Betreuungstätigkeiten, die immer wieder zu sog „Direktgeschäften“ führen, steht nach § 8ff HVertrG aber eine eigene Vergütung zu; dabei können auch sog „**Gebietsprovisionen**“ vereinbart werden.

.handelsvertreter-recht II

- **Verhinderung am Verdienst:** der HV hat Anspruch auf angemessene Entschädigung, wenn er vom Unternehmer vertragswidrig daran gehindert wird, Provisionen zu verdienen
- **Entfall des Provisionsanspruchs:** wenn die Ausführung des Geschäfts aus Gründen unterbleibt, die nicht der Sphäre des Unternehmers entspringen, und dieser nachweist, alle zumutbaren Schritte zur Abwicklung unternommen zu haben, entfällt der Provisionsanspruch
- HV hat grundsätzlich **keinen Anspruch auf Auslagen- bzw Kostenersatz.**
- HV hat **Recht auf** sog „**Buchauszug**“, Auskunftserteilung, Büchereinsicht
- **Pflichten des HV:**
 - Bemühungspflicht
 - Interessenwahrnehmungspflicht
 - Geschenkkannahmeverbot
- **Pflichten des Unternehmers:**
 - Unterstützung des HV, spezielle Informationspflichten (zB bezüglich der Geschäftsprognosen)

.handelsvertreter-recht III

- **Vertragsbeendigung:**
 - Fristablauf
 - Kündigung
 - vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund (zB Vertragsbruch, Vertrauensverlust, Konkurs des HV, ...)
 - *ipso iure*-Beendigung:
 - Tod des HV
 - Konkurs des Unternehmers
 - Tod des Unternehmers, wenn dieser kein Kaufmann iSd des HGB war
- **Rechtsfolgen:**
 - Provisionsanspruch besteht für erst später abgeschlossene Geschäfte, für welche der HV noch kausal war
 - Ausgleichsanspruch für die Geschäfte, aus welchen der Unternehmer weiterhin Vorteile hat

.sonstige selbständige hp

- **Handelsmäkler (HM):**
 - kann jede natürliche / juristische, geschäftsfähige Person
 - HM ist selbständig und gewerbsmäßig für Dritte tätig, aber nicht ständig damit betraut (kein Dauerschuldverhältnis !!)
 - Vermittlung im Einzelfall
 - keine „Bemühungspflicht“
 - Rechtsgrundlagen: §§ 93- 104 HGB
- **Zivilmäkler:**
 - alle, die weder HV noch HM sind, aber auch Verträge vermitteln (zB Immobilienmakler)
- **Kommissionär:**
 - Kauft / verkauft Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen im eigenen Namen
- **Vertragshändler / Franchise:**
 - Weiterverkauf von Markenwaren in eigenem Namen und auf eigene Rechnung; Entgelt aus sog „Handelsspanne“